

etwas nachzulassen oder nicht. Im ersten Falle nannte man es einen Ablass; und man weiß aus der Geschichte, wie selten so ein Ablass ertheilet wurde.

Im Evangelio heißt es (Matth. III. 8 :) thut würdige Früchte der Bussse! die erste Kirche, die den Geist Christi um so näher kannte, je frischer das Andenken seiner leiblichen Gegenwart war, legte diesen Text in eben den engen Verstande aus, den die Worte mit sich bringen; und ließ den Sünder, der sich zu bessern ernstlich verlangte, nicht ohne die empfindlichste Bussse durch. So mußte z. B. ein Dieb 2 Jahre, der Meineidige 11 Jahre, der Ehebrecher 15 Jahre, der Mörder 20, und der Apostat sein ganzes Leben hindurch die strengste Bussse thun. Wir haben noch das nämliche Evangelium; und man kann ihm heut zu Tage keinen andern Sinn geben, als es bey seinem Ursprunge hatte. Es hat auch seine Richtigkeit, daß die Kirchenbussen der Alten im eigentlichen Verstande ihre Verbindlichkeit noch nicht verloren haben. Freylich legt man sie dem Sünder nicht mehr auf. Man glaubt izt scharf mit dem Ehebrecher zu verfahren, wenn man ihm einige Rosenkränze beten